

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Begründung:

Die Gemeinden haben als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen soweit nicht andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

Die Abwasserbeseitigung im Bereich des 1979 beschlossenen Bebauungsplanes „FKK Sportpark Volkersheim“ wurde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim bisher vom Verein „B.f.f.L Volkersheim“ sichergestellt. Da sich der Verein zum 31.12.2019 auflösen wird, fällt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG an die Stadt Bockenem zurück. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann über die auf dem Gelände vorhandene Kläranlage. Es handelt sich hierbei um eine dezentrale Entwässerungsanlage. Die Entwässerungssatzung der Stadt Bockenem ist in den §§ 1, 12 und 14 entsprechend anzupassen.

Die Abwasserbeseitigung „Kläranlage Volkersheim“ wird als öffentliche Anlage geführt, für deren Benutzung nach §§ 10, 13 und 111 Nieders. Kommunalverfassung (NKomVG) eine Benutzungsgebühr zu erheben ist. Für die Einrichtung ist eine gesonderte Gebührenkalkulation zu erstellen. Das Gebührenaufkommen soll nach § 5 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Benutzungsgebühr ist gemäß § 4 Abs. 4 NKAG zulässig.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrundegelegt werden. Weichen am Ende des Zeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen bzw. –unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Feststellung auszugleichen.

Für die Kläranlage Volkersheim ist für den Zeitraum 2020 bis 2022 eine Gebührenkalkulation erforderlich. Die Abwassergebühr wird nach der Frischwassermenge bemessen. Für die Vorhaltung der Anlage wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese Grundgebühr ist ein fester verbrauchsunabhängiger Wert.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Gebührenbedarfsberechnung

Beschlussentwurf:

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung) wird in der vorgelegten Fassung, die dem Originalratsprotokoll beizufügen ist, beschlossen.

7. Satzung zur Änderung der

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird in den §§ 1, 12 und 14 wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- d. Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers und Fäkalschlamms aus dezentralen **privaten** Entwässerungsanlagen (Beseitigungsgebühren)
- e. **Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwassergebühren).**

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale oder **öffentliche dezentrale** Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 14

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der **zentralen** Schmutzwasserbeseitigung 2,81 EUR/m³
 - b) bei der **zentralen** Niederschlagswasserbeseitigung 0,42 EUR/m²
 - c) **bei der dezentralen Abwasseranlage „Kläranlage Volkersheim“** _____ EUR/m³
- (2) Die Grundgebühr bei der **zentralen** Schmutzwasserbeseitigung beträgt 7,00 EUR/Monat.
- (3) **Die Grundgebühr bei der dezentralen Abwasseranlage „Kläranlage Volkersheim“ beträgt _____ EUR/Jahr.**

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bockenem,

Rainer Block
Bürgermeister